

Vergütungsvereinbarung 2025 gemäß §§ 85, 87 SGB XI und § 75 SGB XII

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Pflegeanteil (ab 01.02.2025)	64,19 €	82,29 €	99,19 €	116,81 €	124,73 €
zzgl. Ausbildungsumlagen* (ab 01.01.2025)	4,96 €				
Pflegeanteil gesamt	69,15 €	87,25 €	104,15 €	121,77 €	129,69 €
Unterkunft und Verpflegung (ab 01.02.2025)	41,09 €			davon für Unterkunft: 23,22 € davon für Verpflegung: 17,87 €	
Investitionskosten* (ab 01.01.2025)	22,12 € Doppelzimmer / 23,24 € Einzelzimmer				
Tägliches Gesamt-Heimentgelt	132,36 €	150,46 €	167,36 €	184,98 €	192,90 €
Monatliches Heimentgelt (30,42 Tage)	4026,40	4577,00 €	5091,10 €	5627,10 €	5868,02 €
./.. Leistung der Pflegekasse <small>**abzügl. individueller Leistungszuschlag nach 43c SGB XI</small>	- 0,00 €	- 805,00 €	- 1319,00 €	-1855,00 €	-2096,00 €
Verbleiben maximal	4026,40 €	3772,00 €	3772,10 €	3772,10 €	3772,02 €
Einzelzimmer-Zuschlag** (täglich)	1,12 €				

Der einrichtungseinheitliche monatliche Eigenanteil für die Pflegegrade 2-5 beträgt 1698,38 €.

* Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt das Sozialamt ganz oder teilweise unsere täglichen Investitionskosten in Form von Pflegegeld.

** Bewohner im Pflegegrad 2 bis 5 werden durch einen Leistungszuschlag der Pflegekassen nach § 43 SGB XI in Bezug auf die Eigenanteile entlastet. Die Höhe dieses Zuschlags steigt je nach Dauer des Leistungsbezuges:

- Bei Leistungsbezug **bis einschließlich 12 Monate** erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von **15 Prozent** ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- Bei Leistungsbezug von **mehr als 12 Monaten** erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von **30 Prozent** ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

- Bei Leistungsbezug von **mehr als 24 Monaten** erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von **50 Prozent** ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- Bei Leistungsbezug von **mehr als 36 Monaten** erhalten Pflegebedürftige einen Leistungszuschlag in Höhe von **75 Prozent** ihres zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

•
Bei gesetzlich Versicherten rechnet der Heimträger auf dieser Basis den Leistungszuschlag direkt mit der Versicherung ab, so dass sich der Eigenanteil des Bewohners verringert. Privat Versicherte behalten dagegen einen unveränderten Eigenanteil und erhalten den Leistungszuschlag von ihrer Versicherung erstattet.

Informationen zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Die Pflegekasse übernimmt für die Kurzzeitpflege 1854,00 € und für die Verhinderungspflege maximal 1685,00 € jährlich zur Deckung der Pflegekosten. Investitionskosten werden sowohl bei der Kurzzeit- als auch bei der Verhinderungspflege innerhalb NRW durch das Land getragen. Die Hotelkosten können u.U. über die zusätzlichen Betreuungsleistungen von der Pflegekasse erstattet werden.